

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
Hier: Radverkehrsquerung westlich Camsdorfer Brücke

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Antrag des KommunalService Jena (KSJ) zu einem Eingriff in ein gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschütztes Biotop stattzugeben. Bei dem gesetzlich geschützten Biotop handelt es sich um einen Auwald von sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit und hoher Bedeutung im Biotopverbund.

Prüfung Ausnahmetatbestand nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Die Zulässigkeit einer Ausnahme ist im vorliegenden Falle nicht gegeben, da Eingriffe in einen Auwald nicht in einem angemessenen Zeitfenster (ca. 25 Jahre) ausgeglichen werden können. Es war somit auf Vorliegen eines Befreiungstatbestandes gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Prüfung auf Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen

Atypik: Es ist vorliegend eine atypische Situation gegeben. Dies begründet sich aus den besonderen Lagebeziehungen von Camsdorfer Brücke mit Karl-Liebknecht-Str. Und im Straßenkörper liegender Schienenführung der Straßenbahn, Eisenbahndamm mit Straßendurchlass, sowie unmittelbar westlich anschließendem Hauptknoten Am Anger/Steinweg zueinander. Die vorgegebenen Breiten von Brücke und Eisenbahnüberführung, sowie die geringe Distanz zwischen westlichem Brückenwiderlager und Eisenbahndurchlass wirken als Zwangspunkte, welche den verkehrsorganisatorischen und planerischen Spielraum an der Stelle stark einschränken.

Alternativlosigkeit: Das Vorhaben in der beantragten Form wird durch den Fachdienst Mobilität nach Prüfung verschiedenster Varianten als alternativlos eingeschätzt. Die untere Naturschutzbehörde folgt der Einschätzung des Fachdienstes Mobilität als für die Einschätzung von Verkehrssituationen zuständige und qualifizierte Fachbehörde.

Die Befreiungsvoraussetzungen liegen somit vor.

Abwägung

Nach Feststellung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen waren die Belange des Naturschutzes gegen andere Belange des öffentlichen Interesses abzuwägen. Als Belang des öffentlichen Interesses, welcher den Naturschutzbelang (hier: vollständiger Erhalt des Auwaldbiotopes) ggf. überwiegen kann, kam hier nur die Sicherheit von Leib und Leben von Verkehrsteilnehmern (hier: Radfahrer und Fußgänger), bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines den Mindestanforderungen an Verkehrsplanungen entsprechenden Verkehrsflusses, infrage.

Durch den Fachdienst Mobilität wird die bestehende Situation als nicht verkehrssicher eingeschätzt (dringender Handlungsbedarf). Die Querungsstelle ist in Anbetracht einer festgestellten Querung von 149 Radfahrern/h zur Spitzenstunde wohl lediglich durch Zufall und aufgrund einer hohen Dunkelziffer bei Radfahrunfällen von ca. 59% bisher nicht unfallauffällig in Erscheinung getreten. Die untere Naturschutzbehörde folgt der Einschätzung durch den Fachdienst Mobilität. Die Unterquerung ist als vernünftigerweise geboten anzusehen.

Es wird zudem lediglich der westliche Randbereich des Auwaldbiotopes dauerhaft beansprucht und durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass darüber hinaus wirkende Beeinträchtigungen des verbleibenden Biotops im Rahmen der Verkehrssicherung auf ein Minimum begrenzt werden und die Funktionalität des Biotops weiter bestehen wird.

Im Ergebnis der Abwägung überwiegt die Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer.